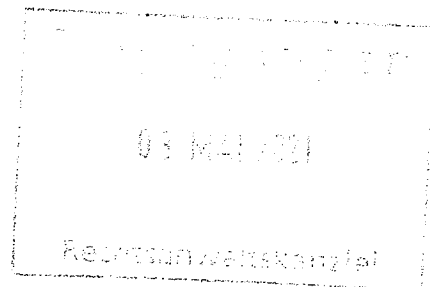
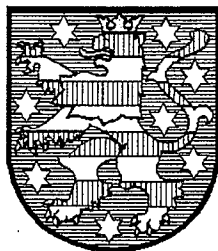


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

2. der Frau

3. des Herrn

4. des Kindes

5. des Kindes

6. des Kindes

7. des Kindes

zu 4 bis 7:
gesetzlich vertreten durch die Eltern

- Antragsteller -

zu 1 bis 7 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin
am 20. April 2021 **beschlossen**:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2020 nicht mehr vollstreckt werden darf und bereits in Gang gesetzte aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzustellen sind.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Die Antragsteller wenden sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Überstellung in die Niederlande im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens.

Der am 26.09.1971 geborene Antragsteller zu 1.), seine am 06.02.1976 geborene Ehefrau, die Antragstellerin zu 2.), und ihre gemeinsamen am 16.02.2002, am 26.10.2003, am 19.01.2008, am 03.10.2010 und am 03.08.2013 geborenen Kinder, der Antragsteller zu 3.) - 7.), jordanische Staatsangehörige, reisten nach ihren eigenen Angaben am 29.11.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge (im Folgendem: Bundesamt) am 02.12.2019 Kenntnis erlangte. Am 17.12.2019 stellten sie förmliche Asylanträge.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes durch einen Abgleich der Fingerabdrücke mit der VIS-Datenbank wurden Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Dublin-III-VO ersichtlich.

Am 17.01.2020 wurde ein Übernahmearbeit an die Niederlande gerichtet, woraufhin die niederländischen Behörden mit Schreiben vom 17.03.2020 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO erklärten.

Mit Bescheid vom 23.03.2020, zugestellt am 28.03.2020, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung in die Niederlande an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 11 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Am 16.07.2020 sollte die Überstellung der Antragsteller in die Niederlande erfolgen. Diese scheiterte, weil der Familienvater, der Antragsteller zu 1.), bei Beginn der Maßnahme morgens um 06:00 Uhr nicht im Zimmer der Familie in der von ihnen bewohnten Gemeinschaftsunterkunft aufgefunden wurde. Der Termin der Überstellung war den Antragstellern nicht angekündigt worden. Daraufhin wurde nur der volljährige Sohn t, der nicht Antragsteller im hiesigen Verfahren ist, zwecks Überstellung mitgenommen. Auf dem Weg - die Überstellung sollte auf dem Landweg erfolgen - telefonierte dieser mit seinem Vater, welcher daraufhin mitteilte, nicht nach Apolda zu kommen, weil er in Deutschland bleiben wolle. Das Bundesamt ging in Folge dieses Ereignisses davon aus, dass der Antragsteller zu 1.) sich der Überstellung habe entziehen wollen.

Unter dem 15.04.2020 erklärte das Bundesamt gegenüber dem Bevollmächtigten der Antragsteller, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt werde. Die Aussetzung, die widerruflich erfolge, rechtfertige sich mit der Entwicklung der Corona-Krise, wonach derzeit eine Überstellung nicht zu vertreten sei. Mit Schreiben vom 25.06.2020 widerrief das Bundesamt die Aussetzung.

Mit Schreiben vom 25.11.2020 bat der Bevollmächtigte der Antragsteller das Bundesamt um Abbruch des Dublin-Verfahrens.

2. Am 19.12.2020 suchten die Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz nach. Sie beantragen sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.03.2020 nicht mehr vollstreckt werden darf und bereits in Gang gesetzte aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzustellen sind.

Zur Begründung tragen sie unter anderem vor: Die Überstellungsfrist sei abgelaufen und habe sich weder durch ein „Flüchtigsein“ des Antragstellers zu 1.) auf 18 Monate verlängert, noch habe die vorübergehende Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung etwas an der Frist geändert. In dem Verhalten des Antragstellers zu 1.), d. h. dass er im Anschluss an den bereits abgebrochenen Überstellungsversuch erklärt habe, nun nicht mehr nach Apolda zu kommen, sei kein für das Verfahren relevantes „Sich-Entziehen“ zu erblicken, weil es sich um eine Art des nachträglich eingetretenen Vorsatzes handele.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Überstellungsfrist habe sich verlängert, weil der Antragsteller zu 1.) bei dem Überstellungsversuch am 16.07.2020 flüchtig gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren 1 K 1406/20 Me Bezug genommen, ebenso auf die Verwaltungsakte des Bundesamtes (pdf-Datei) und die beigezogene Ausländerakte der Ausländerbehörde Apolda/Weimarer Land (8 Hefungen), die dem Gericht vorlagen.

II.

1. Der Antrag der Antragsteller auf vorläufigen Rechtsschutz - über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG die Einzelrichterin entscheidet - hat Erfolg.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, insbesondere statthaft. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, der gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangig wäre, kommt nicht in Betracht, weil der Bescheid des Bundesamts

vom 23.03.2020, und damit auch die unter Nr. 3 erlassene Abschiebungsanordnung, bestandskräftig geworden ist. Ist die Abschiebungsanordnung, die einen belastenden Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 VwVfG darstellt, bereits unanfechtbar, und damit bestandskräftig, geworden und will der Betroffene eine nachträgliche Veränderung der Sach- oder Rechtslage geltend machen, muss er in unmittelbarer Anwendung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG einen Antrag beim Bundesamt auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellen und im Hauptsacheverfahren gegebenenfalls im Wege der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO eine Sachentscheidung erzwingen (vgl. etwa BayVGh, B. v. 21.04.2015 - VGh 10 CE 15.810 u.a. -, juris, Rdnr. 5). Der dem Hauptsacheverfahren systematisch entsprechende, und damit statthafte, Antrag im einstweiligen Rechtsschutz ist der Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO zur Sicherung des geltend gemachten Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, mit dem eine vorläufige Verhinderung der angeordneten Abschiebung erreicht werden soll (vgl. VG Berlin, B. v. 22.07.2020 - 19 L 244/20 A -, juris, Rdnr. 5). Im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit wegen der möglicherweise unmittelbar drohenden Überstellung der Antragsteller können - auch um die Gewährung effektiven Rechtsschutzes sicher zu stellen (vgl. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) - diese im Zweifel aber nicht darauf verwiesen werden, erst noch einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt zu stellen, zumal das Bundesamt davon ausgeht und dies auch der Ausländerbehörde Apolda so mitgeteilt hat, dass die Überstellungsfrist noch läuft. Unabhängig davon, ob in dem Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 25.11.2020 an das Bundesamt mithin ein solcher Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu erblicken ist, wofür einiges spricht, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Konstellationen wie der vorliegenden jedenfalls statthaft.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht.

Die Sachlage hat sich nach Bestandskraft des Bescheids des Bundesamts vom 23.03.2020 dahingehend geändert, dass die Überstellungsfrist für eine Abschiebung in die Niederlande spätestens am 23.12.2020 abgelaufen und die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller zuständig geworden ist.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Zwar waren die Niederlande zunächst für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller zuständig; die Zuständigkeit ist jedoch aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO hat die Überstellung eines Antragstellers aus dem ersuchenden in den zuständigen Mitgliedstaat zu erfolgen, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat.

Die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO ist im vorliegenden Fall der Antragsteller abgelaufen. Sie wurde mangels Inanspruchnahme vom Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids selbst auch nicht unterbrochen.

Ob die Überstellungsfrist durch die auf § 80 Abs. IV VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO basierende Aussetzungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 15.04.2020 nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin III-VO wirksam verlängert worden ist, kann an dieser Stelle offen bleiben, weil die Überstellungsfrist auch dann, wenn diese Aussetzung - wie die Antragstellerin vorträgt - zu einer Verlängerung derselben führt, am 23.12.2020 abgelaufen wäre.

Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs auszusetzen. Die Aussetzung muss mithin zum Zwecke der Überprüfung der Überstellungsentscheidung erfolgen. Eine davon unabhängige Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung, wie dies vorliegend erfolgt ist, wird von einem Großteil der Recht-

sprechung als nicht von Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gedeckt erachtet (so etwa OVG Schleswig-Holstein, B. v. 09.07.2020 - 1 LA 120/20 -; BayVGH, B. v. 24.11.2020 - 9 ZB 20.50022 -; OVG NRW, U. v. 27.11.2020 - 11 A 2239/20.A, alle zitiert nach juris; hierauf Bezug nehmend jüngst auch ThürOVG, B. v. 11.02.2020 - 3 EO 51/21, n. v.), was auch das hiesige Gericht bereits so entschieden hat (s. etwa B. v. 18.10.2020 - 1 E 910/20 Me -, n. v.). Diese Frage wird derzeit durch den Europäischen Gerichtshof aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021 (Az.: 1 C 52/20) überprüft.

Die Antragsgegnerin hat jedoch die Überstellungsfrist auch nicht nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Dublin III-VO wirksam auf 18 Monate verlängert. Der Antragsteller zu 1.) war nach Auffassung des Gerichts nämlich nicht „flüchtig“ im Sinne dieser Vorschrift.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegende Pflichten unterrichtet wurde, was das zuständige Gericht zu prüfen hat (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 - C-163/17 „Jawo“, juris, Rdnr. 70).

Daneben sind jedoch auch andere Konstellationen denkbar, in denen den Behörden der Nachweis gelingt, dass ein Asylbewerber, dessen Überstellung wegen unbekanntes Aufenthaltes scheitert, die Absicht hatte, sich der Abschiebung zu entziehen. Die vorstehend zitierte Entscheidung des EuGH vom 19. März 2019 (Az.: C-163/17 -, a. a. O.) schließt dies nicht aus, denn ihr lässt sich nicht entnehmen, dass Art. 29 Abs. 2 Alt. 2 Dublin III-Verordnung ausschließlich in den Fällen Anwendung findet, in denen aufgrund einer vorangegangenen Belehrung darauf geschlossen werden kann, der betreffende Asylbewerber wolle sich durch sein Untertauchen der Überstellung entziehen. Vielmehr sollen durch die Aufstellung dieser Vermutung lediglich die andernfalls beim Nachweis der Entziehungsabsicht zu befürchtenden Schwierigkeiten vermieden werden (vgl. EuGH, a. a. O., Rdnr. 57 ff.). Hiervon bleibt jedoch die Möglichkeit der Behörden unberührt, trotz dieser Schwierigkeiten den Nachweis der Entziehungsabsicht zu erbringen (VG Trier, U. v. 10.07.2019 - 7 K 3478/18.TR -, Rdnr. 50, juris).

Wäre vorliegend von einem „Flüchtigsein“ des Antragstellers zu 1.) auszugehen, dann hätte die Antragsgegnerin wohl nicht nur seine, sondern auch die Überstellungsfristen der übrigen Antragsteller gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO verlängern können. Zwar ist dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht unmittelbar zu entnehmen, dass die Flüchtigkeit einzelner Familienmitglieder zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist auch anderer Familienmitglieder führen kann. Die Dublin III-VO geht allerdings grundsätzlich von der Wahrung der Familieneinheit aus, vgl. Art. 6 Abs. 3, Art. 11 Dublin III-VO (vgl. VG Greifswald, B. v. 06.02.2020 - 6 B 1846/19 HGW -, Rdnr. 17, juris). Außerdem erfolgt die Überstellung nach Art. 29 Abs. 1 S. 1 Dublin III-VO nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des überstellenden Staates. Gebieten diese - wie dies in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK der Fall ist - eine Trennung der Familie zu vermeiden, spricht Überwiegendes dafür, die Rechtsfolge der Fristverlängerung auf 18 Monate für alle Familienmitglieder gelten zu lassen (VG Greifswald, a. a. O). Letztlich kann aber auch dies offen bleiben.

Im vorliegenden Fall greift weder die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte Vermutung der Entziehungsabsicht, noch ist es den nationalen Behörden gelungen, die vermeintliche Entziehungsabsicht des Antragstellers zu 1.) glaubhaft zu machen.

Es ist weder festgestellt noch nach dem Vortrag der Antragsgegnerin feststellbar, dass der Antragsteller zu 1.) die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre. Der Überstellungstermin ist den Antragstellern nicht angekündigt worden. Grundsätzlich haben Ausländer in der Situation der Antragsteller, gegenüber denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung vorliegt, zwar sicherlich jederzeit mit einer Überstellung zu rechnen, sodass eine entsprechende Ankündigung seitens der Behörden an sich nicht erforderlich ist. Findet ein solch unangekündigter Überstellungsversuch jedoch statt, geht ein Fehlschlag zulasten der Behörde, wenn die Betroffenen nicht zum Aufenthalt in ihrer Wohnung verpflichtet gewesen sind. Letzteres ist vorliegend indes gerade nicht der Fall. Weder haben die Antragsteller eine Belehrung dahingehend erhalten, dass sie sich zur Nachtzeit in der ihnen zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten und auch kurzfristige Abwesenheiten anzuzeigen hätten - jedenfalls findet sich eine solch übliche „Nachtzeitbelehrung“ nicht in den Akten. Eine darüber hinausgehende Belehrung, dass sie sich auch bei kurzfristiger Abwesenheit tagsüber abzumelden hätten oder eine entsprechende Einzelfallverfügung o. ä. ist gegenüber den Antragstellern auch nicht erfolgt. Lediglich die übliche Belehrung gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG, wonach sie jeden Wohnungswechsel und

jedes Verlassen des Bezirkes der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der für sie zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen haben, weil sie andernfalls in Abschiebungshaft genommen werden könnten, ist dem Bescheid vom 23.03.2020 beigelegt. Dass sich die Antragsteller oder einzelne Mitglieder ihrer Familie zeitweise nicht in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten, war mithin weder unvorhersehbar noch unerlaubt. Daher kommt es vorliegend auch nicht darauf an, ob die Maßnahmen zum Zwecke der Überstellung zur Tages- oder zur Nachtzeit erfolgt sind. Das Scheitern der Maßnahme geht dem folgend zulasten der Behörde und ist nicht dem Bereich der Antragsteller zuzurechnen.

Es ist der Antragsgegnerin vorliegend auch nicht gelungen, ein „Flüchtigsein“ des Antragstellers zu 1.) anderweitig glaubhaft zu machen. Hierbei ist insbesondere das angeführte Telefonat nicht hilfreich, welches der volljährige Sohn der Antragsteller im Rahmen seines eigenen Überstellungsversuchs mit seinem Vater getätigt hat. Diesbezüglich ist bereits unklar, auf wessen Veranlassung und zu welchem Zeitpunkt dieses geführt worden ist. Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, dass die Angaben des Antragstellers zu 1.), er werde nicht nach Apolda kommen, weil er Deutschland nicht verlassen wolle, dann als ein Sich-der-Überstellung-Entziehen gewertet werden könnte, wenn diese Aussage im Zeitpunkt des Überstellungsversuchs oder davor und etwa sogar auf Veranlassung der Ausländerbehörde oder der Vollzugsbeamten getätigt worden wäre. Ist der Überstellungsversuch indes bereits abgebrochen worden, weil der Ausländer bei einer unangekündigten Rückführung ohne belehrt worden zu sein nicht angetroffen worden ist und besteht auch keine Möglichkeit mehr, den konkreten Überstellungsversuch noch fortzusetzen - sei es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, kann ein solches Verhalten - worauf der Antragsteller auch zutreffend hinweist - für diesen Überstellungsversuch schon nicht mehr von Relevanz sein. Ob der konkrete Rückführungsversuch noch in Gang war oder nicht, ist vorliegend jedoch überhaupt nicht ersichtlich (vgl. das Protokoll der Ausländerbehörde, Bl. 222 der Ausländerakte des Antragstellers zu 1.). Ebenso wenig ersichtlich ist, ob das Telefonat auf Veranlassung der Ausländerbehörde, weil man den Antragsteller zu 1.) etwa noch hat beibringen wollen oder nur zufällig erfolgt ist. Da ist nach Aktenlage für das Gericht nicht nachvollziehbar, ob die Überstellungsmaßnahme noch lief oder nicht, d. h. inwieweit anders verfahren worden wäre, wenn der Antragsteller zu 1.) seinem Sohn am Telefon gesagt hätte, er werde sich sofort zur Gemeinschaftsunterkunft begeben. Vielmehr spricht einiges dafür, dass sie bereits abgebrochen bzw. nur noch auf den volljährigen Sohn bezogen war. Dass der Antragsteller zu 1.) zu irgendeinem Zeitpunkt verlautbaren lässt, er wolle nicht aus Deutschland weg, kann letztlich nicht von Bedeutung sein, solange er seine Rücküberstellung nicht feststellbar vereitelt.

Von einer Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate ist daher nicht auszugehen.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht.

Da nach Ansicht der Antragsgegnerin die Überstellungsfrist nicht abgelaufen ist und Überstellungen nach der COVID 19-bedingten Unterbrechung in die Niederlande derzeit auch wieder durchgeführt werden, müssen die Antragsteller jederzeit mit einer Überstellung dorthin rechnen.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Quaas